

der der Beamte am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angehörte. Die Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

Artikel 8

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Personalratsneuwahlen

(1) Neuwahlen der Personalvertretungen, die auf Grund der Art. 1 und 2 dieses Gesetzes notwendig werden, finden zum allgemeinen Wahltermin nach § 14 a des Hessischen Personalvertretungsgesetzes statt. Bis dahin ist nach § 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes zu verfahren.

(2) Bis zur Wahl der Bezirkspersonalräte bei den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz im Mai 1979 wer-

den deren Aufgaben von den für die Staatsforstverwaltung gebildeten Bezirkspersonalräten wahrgenommen.

§ 2

Personalratsneuwahlen auf Grund der Zusammenfassung der Landwirtschaftsämter mit Landwirtschaftsschulen und der Ämter für Landeskultur zu Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung nach dem Eingliederungsgesetz

Für die nach Art. 7 § 1 des Gesetzes über die Eingliederung von Sonderverwaltungen vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319) gebildeten Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung gilt § 1 Abs. 1 entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 31. Januar 1978

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister des Innern
Gries

Der Hessische
Minister der Justiz
Dr. Günther

Der Hessische
Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

Der Hessische
Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

Überleitungsübersicht

Anlage zu Art. 7

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige BesGr.	Neue Amtsbezeichnung	Neue BesGr.
1	Präsident des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft	B 3	Präsident des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung	—
2	Präsident des Landeskulturamtes Hessen	B 3	Leitender Regierungs- direktor	A 16

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Verlagerung von Aufgaben (Aufgabenverlagerungsgesetz)**

Vom 31. Januar 1978

Artikel 1¹⁾

Das Hessische Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161), wird wie folgt geändert:

1) Ändert GVBl. II 232-7

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Stiftungen des bürgerlichen Rechts erteilt die Genehmigung die Aufsichtsbehörde, für Stiftungen des öffentlichen Rechts die Landesregierung.“

2. Dem § 9 wird als Abs. 3 angefügt:
„(3) Die Aufsichtsbehörde entscheidet auch über die Zweckänderung oder die Aufhebung der Stiftung im Falle des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“
3. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 19 Abs. 2 wird gestrichen.
5. In § 28 wird das Wort „Wiesbaden“ durch das Wort „Darmstadt“ ersetzt.

Artikel 2*)

Gesetz zur Bestimmung der auf dem Gebiete des Vereinswesens zuständigen Behörden

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für

1. die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
2. die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister (§ 61 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
3. die Genehmigung der Änderung der Satzung eines Vereins, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht (§ 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
4. die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung einer Änderung der Satzung eines eingetragenen Vereins (§ 71 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
5. die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins (§ 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

ist in kreisfreien Städten der Magistrat, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

§ 2

Das Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Vereinswesens vom 24. September 1973 (GVBl. I S. 343²⁾), wird aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Artikel 3³⁾

§ 8 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1975 (GVBl. I S. 30) erhält folgende Fassung:

„Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in kreisfreien Städten der Magistrat, im übrigen der

Landrat als Behörde der Landesverwaltung.“

Artikel 4⁴⁾

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1977 (GVBl. I S. 481), wird wie folgt geändert:

1. In § 52 Abs. 2 wird die bisherige Nr. 4 Nr. 3.
2. In § 58 Nr. 2 wird die Zahl „30 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.
3. § 74 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 Buchst. c wird nach den Worten „die dem öffentlichen Verkehr dienen,“ das Wort „und“ gestrichen.
 - b) Nr. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:
„d) amtlich bestellte Fischereiaufseher und“.
 - c) Als Nr. 2 Buchst. e wird eingefügt:
„e) andere Personen.“
 - d) Nr. 3 wird gestrichen.
4. Dem § 74 Abs. 4 wird als Satz 2 angefügt:

„Hilfspolizeibeamte sind nicht befugt, die Dienstbekleidung oder Teile der Dienstbekleidung der uniformierten Vollzugspolizei einschließlich der Abzeichen zu tragen.“

Artikel 5⁵⁾

§ 45 Abs. 3 des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 585), geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), erhält folgende Fassung:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in kreisfreien Städten der Magistrat, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.“

Artikel 6⁶⁾

Das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Entwidmung bedarf in kreisangehörigen Gemeinden der Genehmigung des Landrats als Behörde der Landesverwaltung.“

2. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in kreisfreien Städten der Magistrat, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.“

*) GVBl. II 232-9

2) GVBl. II 232-8

3) Ändert GVBl. II 29-1

4) Ändert GVBl. II 310-10

5) Ändert GVBl. II 312-5

6) Ändert GVBl. II 317-7

Artikel 7⁷⁾

Das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die Einäscherung von Leichen darf nur in behördlich genehmigten Anlagen (Feuerbestattungsanlagen) erfolgen. Die Genehmigung zur Errichtung einer Feuerbestattungsanlage wird, wenn es sich bei dem Antragsteller um einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt handelt, von dem Regierungspräsidenten, im übrigen von dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung erteilt. Die Bedingungen, die an die Errichtung solcher Anlagen zu stellen sind, werden durch den Minister des Innern festgelegt.“

2. Dem § 8 Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:

„Will ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt eine Übertragung vornehmen, so ist Aufsichtsbehörde der Regierungspräsident, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.“

Artikel 8⁸⁾

Das Hessische Beamten-gesetz in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer obersten Landesbehörde nicht unmittelbar unterstehen, entscheidet der Regierungspräsident im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts.“

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „oberste Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „obere Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) Als Satz 3 wird angefügt:

„Untersteht eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen

Rechts unmittelbar der Aufsicht einer Behörde der Landesverwaltung in der Mittelstufe, kann diese Behörde allgemeine Ausnahmen zulassen.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird das Wort „obersten“ durch das Wort „oberen“ ersetzt.

b) Als Satz 5 wird angefügt:

„Untersteht die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unmittelbar der Aufsicht einer Behörde der Landesverwaltung in der Mittelstufe, so entscheidet der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dieser Behörde.“

4. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „obersten“ durch das Wort „oberen“ ersetzt.

b) Als Satz 4 wird eingefügt:

„Untersteht die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unmittelbar der Aufsicht einer Behörde der Landesverwaltung in der Mittelstufe, bedürfen Ausnahmen der Zustimmung des Direktors des Landespersonalamts und dieser Behörde.“

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

5. In § 72 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „mit Zustimmung des Ministers des Innern“ gestrichen.

Artikel 9⁹⁾

Das Gesetz betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (Preuß. Gesetz-samml. S. 265), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird aufgehoben.

Artikel 10¹⁰⁾

In § 77 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), werden die Worte „von der oberen Wasserbehörde bestellten technischen Fachbeamten“ durch die Worte „Bediensteten der technischen Fachbehörde“ ersetzt.

Artikel 11

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1978 in Kraft.

7) Ändert GVBl. II 317-10
8) Ändert GVBl. II 320-20
9) GVBl. II 512-7
10) Ändert GVBl. II 85-7.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 31. Januar 1978

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister des Innern
Gries

Der Hessische
Minister der Justiz
Dr. Günther

Der Hessische
Minister für Landwirtschaft
und Umwelt
Görlach

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Jugendwohlfahrtsbehörden*)**

Vom 31. Januar 1978

Artikel 1

Das Gesetz über die Jugendwohlfahrtsbehörden vom 10. November 1954 (GVBl. S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „(Deputation)“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG)“ durch die Worte „Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG)“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 9 a Abs. 1 Buchst. a und b RJWG“ durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JWG“ ersetzt.
4. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird eingefügt: „Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.“
5. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
6. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 9 a RJWG“ durch die Verweisung „§ 14 JWG“ ersetzt.

7. § 3 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) der Präsident des Landgerichts, bei Amtsgerichten, die mit einem Präsidenten besetzt sind, der Präsident des Amtsgerichts, einen Vormundschafts-, einen Familien- oder einen Jugendrichter,“.

8. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „Minister des Innern“ durch das Wort „Sozialminister“ ersetzt.

9. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 wird angefügt: „Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

10. In § 10 werden die Worte „§ 14 Abs. 1 RJWG“ durch die Worte „§ 21 Abs. 1 JWG“ ersetzt.

11. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen“ durch das Wort „Sozialminister“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 31. Januar 1978

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Sozialminister
Clauss

*) Ändert GVBl. II 34-4